

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
 Burggasse 8, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: +43 (0) 50 536-34002
 Fax: +43 (0) 50 536-34030
 E-Mail: foerderungen.kunstundkultur@ktn.gv.at



INFORMATIONSBLATT zum VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Förderung von Filmprojekten, die über die Carinthia Film Commission (CFC) beantragt wurden auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetz - KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF., den CFC-Richtlinien und der CFC-Förderungsvereinbarung:

1. Der/die Förderungsempfänger:in hat das geförderte Vorhaben unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages durchzuführen. Der **Verwendungsnachweis** ist wie folgt zu erbringen:

- a. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** eine Auflistung der Belege (**BELEGÜBERSICHT**) mit **Betragsangabe in Förderhöhe** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der/die Förderungsempfänger:in **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
- b. Ist der Förderungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förder-summe nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
- c. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.).
- d. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung**, welche das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten müssen.

Die Originalbelege müssen auf den/die Förderungsempfänger:in lauten, Name und Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin aufweisen sowie Rechnungsnummer und Datum tragen. **Eigenleistungen des Förderungsempfängers** sind nicht förderbar und können daher auch nicht als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

- e. Bei der Einreichung von **E-Rechnungen** darf der/die Förderungsempfänger:in bei keiner **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einreichen**.
- f. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebanking-Auszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
- g. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
- h. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation inkl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
- i. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
- j. Vorzulegen ist zudem ein (sachlicher) Bericht über die einzelnen Schritte des Projektverlaufs, die Erreichung der Projektziele, insbesondere auch über die nachweislichen Bemühungen, Finanzpartner zu finden.

- k. Nach Beendigung des Projekts ist eine **ENDABRECHNUNG** in Form einer detaillierten Aufstellung (SOLL-IST-VERGLEICH - Gegenüberstellung der im Finanzierungsplan des Förderantrags angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben) vorzulegen.

Bei Produktionsförderungen ist zusätzlich der **KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT** gemäß Punkt D. 2.4. der CFC-Richtlinien in der Endabrechnung (**eigene Spalte zu Kärnten-Ausgaben!**) darzustellen.

- l. Nachweis über die Platzierung der **beiden verpflichtend zu verwendenden Logos "Land Kärnten" und "Carinthia Film Commission"** (Download auf www.filmcommission.at oder Anforderung unter: film@kaernten.at oder rebecca.fercher@ktn.gv.at).

Die dem Förderungswerber auferlegten Abrechnungsfristen sind strikt einzuhalten, andernfalls sind die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen. Rechnungen betreffend Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind, werden in der Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht akzeptiert.

2. Je nach Art der Förderung sind zusätzlich vorzulegen:

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG:

- Letztfassung des Drehbuchs/Drehkonzepts
- Marketing- und Vertriebskonzept unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle der Herstellung oder eine ausführliche Begründung, wenn das Projekt keiner Produktion zugeführt werden soll.

PRODUKTIONSFÖRDERUNG:

- Gemäß Punkt D. 2. 4. der CFC-Richtlinien: Spalte „Kärnten-Ausgaben“ in der Endabrechnung und ggf. Belege zur Prüfung der anrechenbaren Ausgaben für den **Kärntner Filmbrancheneffekt** in der Endabrechnung; siehe dazu auch Informationsblatt Punkt 1.k. und sh. unten „Kärntner Filmbrancheneffekt“)
- Bekanntgabe des Projektabschlusses (TV-Ausstrahlungstermin oder Kinopremiere, Zuschauerquoten).
- Belegexemplar (vorzugsweise Link) des geförderten Filmwerks (an CFC und an Abt.4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft).
- Projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen (an CFC und an Abt. 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft)
- **Nachweis zu den zwei verpflichtenden PR- und Marketingmaßnahmen gem. CFC-RL Punkt C.8. in Abstimmung mit der Carinthia Film Commission (CFC)**

Kontakt: film@kaernten.at

FÖRDERUNG von VERTRIEB/PROMOTION:

- Projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen (an CFC und an Abt.4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft) und Bekanntgabe der Präsentationstermine

ANRECHENBARE KOSTEN FÜR DEN KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT

Unter dem **Kärntner Filmbrancheneffekt** wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Produktion eines Filmvorhabens in Kärnten getätigt und in der Region steuerwirksam werden.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffekts ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmenprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend. Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbrancheneffekts herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Anrechenbare Kärnten-Ausgaben:

- Für die Produktion des Films getätigte Ausgaben (z. B. Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten, Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige allgemeine Kosten).
- Gagen/Löhne und Gehälter von Kärntner Filmschaffenden (Bruttobeträge) bei Nachweis des Hauptwohnsitzes oder Nebenwohnsitzes in Kärnten (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister).
- Rechnungen von in Kärnten ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleistern und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld; nur für in Kärnten steuerlich veranlagte Filmschaffende mit eigenem Fahrzeug (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister und Kopie der Zulassung).

Gemäß D.2.4. zum Kärntner Filmbrancheneffekt gilt:

Sind die tatsächlich nachgewiesenen Kärnten-Ausgaben nach Fertigstellung des Vorhabens deutlich geringer als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegeben, behält sich das Land Kärnten vor, die gewährten Fördermittel im Verhältnis des Anteils an der Gesamtfinanzierung zurückzufordern.

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Kärnten-Ausgaben werden Originalrechnungsbelege inkl. zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.

Nicht anrechenbare Kosten:

- Rechnungen mit Belegdatum vor Antragstellung
- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsempfänger:in bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht durch den/die Zuschussempfänger:in geleistet wurden.
- Umsatzsteuer